

Stellungnahme zur Anpassung des Verpackungsrechts

I. Ziel: Die Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an die Verordnung (EU) 2025/40 Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Die PPWR bestimmt Regelungen, die nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthält sowohl optionale Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber als auch konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Der vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der PPWR in nationales Verpackungsrecht zeigt den Anpassungs- und Durchführungsbedarf.

II. Auswirkungen der Novelle auf die Otto Group

Die PPWR adressiert ausdrücklich Onlinehändler, Marktplätze und E-Commerce-Logistikbetreiber. Damit sind nicht nur Hersteller, sondern auch Händler und Importeure im Ausland betroffen. Die Otto Group ist ein international agierendes Handelsunternehmen. Sie bringt mit ihren Waren auch Verpackungen in den Verkehr und ist damit durch diese kommenden Regelungen direkt bzw. auch indirekt betroffen. Die Regelungen sind teilweise mit einem hohen Bürokratieaufwand verbunden. Teile des vorliegenden Referentenentwurfs zur Umsetzung der PPWR in nationales Recht fordern zudem Doppelmeldungen und behindern Vereinfachungen, die im Rahmen des Bürokratieabbaus notwendig wären.

III. Konkrete politische Forderung

Wir wünschen uns eine möglichst pragmatische Umsetzung der Anforderungen, die die PPWR an das nationale Verpackungsrecht stellt. Dazu gehört, den bürokratischen Aufwand, der sich durch diese Richtlinie ohnehin bereits ergibt, für Unternehmen so gering wie möglich zu halten bzw. zu reduzieren. Ebenso sollten die entstehenden Mehrkosten, die durch die Umstellung entstehen und die Unternehmen sehr belasten, im Blick behalten werden.

Konkret fordern wir:

Zu § 5 Referentenentwurf:

§ 5 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach der Verordnung (EU) 2025/40 sowie nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 6 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 9.

Wir plädieren dafür, dass den Onlineplattformen die Möglichkeit eingeräumt wird, die genannten Pflichten/ Tätigkeiten für Hersteller zu übernehmen.

Deshalb fordern wir, dass der letzte Satz des § 5

„Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 6 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 9“ gestrichen wird.

Zu § 9 Referentenentwurf:

§ 9 Datenmeldungen (1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

1. Registrierungsnummer; 2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen; 3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde und 4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde. Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 sind der Zentralen Stelle entsprechend zu melden. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind nach den in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Verbundverpackungen sind dem entsprechenden Hauptverpackungsmaterial nach § 33 Absatz 2 Satz 1 zuzuordnen.

Wir plädieren dafür, Doppelaufwände insbesondere bei den Meldepflichten zu vermeiden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass Hersteller verpflichtet werden, Informationen sowohl den Systemen als auch der Zentralen Stelle mitzuteilen.

Diese doppelte Meldepflicht verursacht einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

§ 9 Datenmeldungen (1) Systeme von Herstellern nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben bezüglich der Hersteller zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln.

Zu § 15 Referentenentwurf:

§ 15 Zulassung von Systemen

(1) Der Betrieb eines Systems bedarf der Zulassung durch die zuständige Landesbehörde. Die Zulassung ist öffentlich bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

Wir haben festgestellt, dass Landesbehörden nicht einheitlich vorgehen. So kann es vorkommen, dass einige Bundesländer bei der Zulassung die Regelungen anders/schärfer auslegen als andere Bundesländer. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen bereits auf nationaler Ebene. Deshalb sollte die Zulassung des Betriebs der Systeme im Wege einer bundeseinheitlichen Zulassung erfolgen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

§ 15 Zulassung von Systemen

(1) Der Betrieb eines Systems bedarf der Zulassung durch die Zentrale Stelle.

Zu § 27 Referentenentwurf:

§ 27 Förderbeirat

(1) Bei der Gründung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen richten die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten einen Förderbeirat ein. Aufgabe des Förderbeirats ist der Beschluss der Förderleitlinien gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1. Bei der Gründung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen können dem Förderbeirat weitere Aufgaben übertragen werden, soweit diese nicht die Führung der laufenden Geschäfte der Organisation betreffen. (2) Der Förderbeirat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern: 1. vier Vertretern der Herstellerverbände, 2. einem Vertreter der Systeme, 3. einem Vertreter der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, 4. zwei Vertretern der bundesweit organisierten Umweltverbände, 5. einem Vertreter der bundesweit organisierten Verbraucherschutzverbände, 6. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, 7. einem Vertreter des Umweltbundesamtes. (3) Der Förderbeirat wird für jeweils drei Jahre auf Vorschlag der Organisation nach § 24 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt berufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die

Tätigkeit der Mitglieder des Förderbeirats ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird nicht gewährt.

Wir plädieren dafür, dass den Herstellern, die die Gelder bereitstellen, bei der Entscheidung über die Verwendung der Gelder auch ein höherer Stimmanteil eingeräumt wird. Dies ist im vorgelegten Entwurf nicht der Fall. Zudem ist aus unserer Perspektive nicht nachvollziehbar, warum die Umweltverbände zwei Vertreter stellen sollten.

Wir fordern aus den oben genannten Gründen:

Hersteller im Förderbeirat sollten mindestens 5 Mitglieder stellen. Die Anzahl der Vertreter aus den bundesweit organisierten Umweltverbänden sollte auf eine Person reduziert werden.

IV. Fazit

Wir empfehlen Anpassungen bei den genannten Punkten, um einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau, zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und zur sach- und fachgerechten Besetzung des Förderbeirats zu leisten.

V. Wer wir sind

Die Otto Group ist ein deutsches Familienunternehmen mit Sitz in Hamburg. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf die Segmente Plattformen, Markenkonzepte, Händler, Services und Finanzdienstleistungen. Ein hohes Maß an unternehmerischer Verantwortung und Kollaborationswillen kennzeichnet unser Unternehmen. Wir bekennen uns ausdrücklich zum Wirtschaftsstandort Deutschland. Hier wollen wir unser wirtschaftliches Wachstum weiter ausbauen, unseren Beitrag zu Wohlstand und einer werteorientierten Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft weiterhin leisten. Auch auf europäischer Ebene agieren wir für eine verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Entwicklung unseres Kontinents. Wir leisten unseren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Kreislaufwirtschaft, zur digitalen Transformation und werben nachdrücklich für faire Wettbewerbsbedingungen.